



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 11/2009

Henry Ford hat einmal gesagt: „Wer auf den Einkauf von Know-how verzichtet, um Geld zu sparen, der kann genauso gut seine Uhr anhalten, um Zeit zu sparen.“ Nehmen Sie sich daher für unseren Newsletter ruhig Zeit.

Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat eine interessante Entscheidung zum Thema **Auflösungsantrag** gefällt (Urteil vom 15.09.2009, 2 Sa 105/09). Danach können Arbeitnehmer bei unwahren ehrverletzenden Kündigungsgründen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Entschädigung verlangen. Der Betreiber einer Pflegeeinrichtung hatte einer Altenpflegerin das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil die Pflegekraft eine an Parkinson leidende Bewohnerin leichtfertig angerempelt und so zu Fall gebracht sowie anschließend nicht versorgt habe. Die Pflegekraft erhob daraufhin Kündigungsschutzklage. Im Laufe des Verfahrens relativierte der Betreiber seine Vorwürfe. Die Pflegekraft habe die Bewohnerin lediglich gestreift und sich anschließend nicht ausreichend um diese gekümmert. Die Kündigungsschutzklage hatte Erfolg und das Arbeitsverhältnis wurde auf Antrag der Pflegekraft gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 KSchG gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst. Dieser war die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar, da der Betreiber der Pflegeeinrichtung durch die zuvor erhobenen schweren Vorwürfe der Pflegekraft jegliches Verantwortungsbewusstsein abgesprochen hatte. Dies stelle gerade für Arbeitnehmer im Pflegebereich einen schweren Vorwurf dar.

Wirtschaftsrecht

Unternehmen in Deutschland sind bekanntlich seit Anfang 2007 verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse im Internet offenzulegen. Sie müssen diese zur Veröffentlichung zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen. Dies betrifft alle Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter. Die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH stellt im Auftrag des Bundesjustizministeriums (BMJ) die Publikationsplattform des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) zur Verfügung. **Die gute Nachricht: Die Offenlegung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger wird günstiger.** Die Preise für die verpflichtende Offenlegung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger sind zum 01.10.2009 gesunken. Im Standardformat XML/XBRL kostet die Anlieferung des Jahresabschlusses künftig 30,00 Euro (bisher: 35,00 Euro) für kleine und für mittelgroße Gesellschaften 48,00 Euro (bisher: 55,00 Euro).

Eine **kurze, zwischenzeitliche Umfirmierung eines Unternehmens** steht der **Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB** nicht grundsätzlich entgegen, wenn die nach außen in Erscheinung tretende Kontinuität des Unternehmens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies hat der BGH in einer Leitsatzentscheidung vom 16.09.2009 jüngst entschieden (VIII ZR 321/08). Für die Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB genügt es, dass ein Teilerwerb des früheren Handelsgeschäfts stattfindet und dieser den Kern des Unternehmens ausmacht. Von einer Unternehmensfortführung im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB geht der maßgebliche Verkehr aus, wenn ein Betrieb von einem neuen Inhaber in seinem wesentlichen Bestand unverändert weitergeführt wird, der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden. Die Haftungsfolge aus § 25 Abs. 1 HGB greift daher auch dann ein, wenn einzelne Vermögensbestandteile oder Betätigungsfelder von der Übernahme ausgenommen sind, solange nur der den Schwer-



punkt des Unternehmens bildende wesentliche Kern desselben übernommen wird. Dem steht nicht entgegen, wenn im Zuge von Umwandlungsmaßnahmen das Unternehmen zwischenzeitlich für kurze Dauer unter einem anderen Namen firmiert.

Pflegerecht

Das Bundessozialgericht hat am 20.11.2008 eine interessante Entscheidung zum Hilfsmittelrecht gefällt (BSG, Urteil vom 20. 11. 2008 - B 3 KR 6/08 R). Die Krankenkasse hat danach einen Versicherten mit einem zum Zwecke der Beförderung hinreichend sicheren **Rollstuhl** (hier: Befestigung mittels Kraftknotensystems) zu versorgen, wenn der Versicherte krankheitsbedingt nur im Rollstuhl sitzend transportiert werden kann und der Fahrzeugtransport entweder dem Schulbesuch dient oder zur Krankenbehandlung unerlässlich ist.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Die **Werbung mit der Abbildung einer prominenten Person** auf dem Titelblatt einer Zeitung kann ausnahmsweise auch ohne eine diese Abbildung rechtfertigende Berichterstattung zulässig sein, wenn sie dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die Gestaltung und Ausrichtung einer neuen Zeitung zu informieren. Nach dem Start der neuen Zeitung ist es dem Herausgeber jedoch zumutbar, mit dem Titelblatt einer erschienenen Ausgabe zu werben. Dies hat der BGH jüngst entschieden (Urteil vom 29.10.2009, I ZR 65/07).

Der Kläger ist der ehemalige Tennis-Profi Boris Becker. Die Beklagte ist Herausgeberin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung. Vor dem Erscheinen der Erstausgabe am 30.9.2001 stellte sie der Fachöffentlichkeit ein Testexemplar der Zeitung vor. Auf der Titelseite ist ein Portraitfoto des Klägers mit dem Verweis auf einen Bericht in der Zeitung zu sehen. Dieser Bericht war aber in dem Testexemplar gar nicht vorhanden. Ein solcher Bericht erschien auch in keiner späteren Ausgabe der Zeitung. Die Veröffentlichung des Fotos erfolgte ohne Einwilligung des Klägers. Auch nach Erscheinen der Einführungswerbung verwendete die Zeitung das Bildnis des Klägers.

Der BGH hat nun entschieden, dass die Abbildung eines Porträtfotos des Klägers bei einer Abwägung der betroffenen Interessen in dem Textexemplar auch ohne die angekündigte Berichterstattung zulässig war. Nach Erscheinen der Erstausgabe wäre es der Beklagten dagegen im Hinblick auf das beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Klägers zumutbar gewesen, ihre Werbung für das neue Blatt umzustellen und in der Werbekampagne die Titelseite einer erschienenen Ausgabe der Zeitung zu verwenden. Nunmehr hat das Berufungsgericht über die Höhe der dem Kläger zustehenden fiktiven Lizenzgebühr zu entscheiden, die in Millionenhöhe liegen dürfte.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de